

§. 6.

Ein Besuch, welches von dem säumigen Advocaten oder von einem andermelt erwoßten, jedoch nicht ordnungsmäßig gerechtfertigten Sachwalter angebracht wird, ist nicht zu berücksichtigen, solches auch der nachsuchenden Partei ungesäumt mittelst kurzer Resolution, unter Hinweisung auf das Mangelhafte ihres Besuchs und darauf, daß dessen öfengeachtet die oben im 2ten Paragraphen bestimmte peremptorische Frist laufe, zu eröffnen.

§. 7.

Ist dagegen ein Besuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Rechtszustand innerhalb der gesetzlichen Frist ordnungsmäßig angebracht, so hat der Richter diesen, unter einstweiliger Sistierung der Hauptsache, sowohl dem säumigen Sachwalter, als dem Gegner der um jene Rechtswohlthat nachsuchenden Partei abschreiblich mitzutheilen, mit der Aufforderung, ihre Erklärung und resp. etwaigen Einwendungen dagegen binnen vierzehn Tagen schriftlich zu den Acten zu bringen.

§. 8.

Diese Frist von vierzehn Tagen ist unersrecklich und ein um deren Verlängerung anzubringendes Besuch oder Compromiß nicht zu berücksichtigen, nach deren Ablauf vielmehr die Frage wegen Ertheilung der erbetenen Restitution ohne Aufschub zur Entscheidung zu bringen.

§. 9.

Dafern die Angelegenheit, in welcher ein Versäumniß untergelaufen, bei einem Untergerichte anhängig ist, so hat dieses, nach Ablauf der im 7ten Paragraphen bestimmten Frist, die Acten zur Landesregierung, bezüglich zum Consistorium mittelst kurzen Bericht einzusenden, indem nur diesen oberninstehenden Behörden die Entscheidung wegen der gebetenen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Bestrafung der säumigen Sachwalter zu stehen soll.

§. 10.

Der Tag des Verichtsabganges ist sammtlichen Theilnehmern gehörig bekannt zu machen und zwar dem säumigen Sachwalter und dem Restitutionsgegner zugleich mit der, im 7ten Paragraphen angeordneten Verfügung, dem Impetranten dagegen durch kürzliche Notification auf sein eingereichtes Gesuch.